

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26. Februar 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Dezember 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971² wird wie folgt geändert:

Abgeltung ohne Bundesleistung

Art. 2. ¹ Der Kanton trägt die Abgeltung für beitragsberechtigte Angebote des öffentlichen Agglomerations- und Regionalverkehrs sowie des Ortsverkehrs ~~mit regionaler Bedeutung~~, wenn der Bund keine Leistungen erbringt.

² Abgeltungen werden geleistet, wenn:

- a) das Angebot auf einer von der Regierung bezeichneten Linie erbracht wird;
- b) das Angebot und die Abgeltung im voraus in einer Vereinbarung festgelegt werden;
- c) **ein Mindestmass an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage erreicht wird.**

³ Abgeltungen für grenzüberschreitende Angebote werden geleistet, wenn sich die Interessierten ausserhalb des Kantons angemessen beteiligen. Auf die Beteiligung kann für kurze Teilstrecken ausserhalb des Kantons ausnahmsweise verzichtet werden.

⁴ **Das Bestellverfahren für beitragsberechtigte Angebote, an die der Bund keine Leistungen erbringt, richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über gemeinsame Bestellungen von Bund und Kantonen³. Das zuständige kantonale Amt handelt an Stelle des Bundesamtes für Verkehr.**

⁵ **Die Bestimmungen des Bundes über das Rechnungswesen von konzessionierten Transportunternehmen⁴ gelten sachgemäss für Unternehmen, die als Konzessionär Abgeltungen nach Art. 2 dieses Erlasses erhalten oder für den Konzessionär auf vertraglicher Basis Transportleistungen zur Erfüllung der Konzession erbringen. Das zuständige kantonale Amt handelt an Stelle des Bundesamtes für Verkehr.**

¹ ABI 2012, 3868 ff.

² sGS 713.1.

³ Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (SR 745.1) und Art. 11 ff. der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (SR 745.16).

⁴ Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (SR 745.1) und Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (SR 742.221).

Beteiligung der Gemeinden a) Grundsatz

Art. 3. Die politischen Gemeinden tragen 50 Prozent:

- a) **der Beiträge für technische Verbesserungen und** der Abgeltung nach Art. 1 Bst. **a und c sowie** Art. 2 dieses Erlasses;
- b) der Kosten nach Art. 2ter dieses Erlasses

*Zuständigkeit a) **Kantonsrat***

Art. 6. Der **Kantonsrat** beschliesst über **Beiträge** für technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen **nach** Art. 1 **Bst. a und b** dieses **Erlasses**, wenn der einzelne Beitrag **Kanton und Gemeinden zusammen** mit **wenigstens** sechs Millionen Franken belastet.

b) Regierung

Art. 7. Die Regierung:

- a) beschliesst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite über **Beiträge für** technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen, wenn der **einzelne Beitrag Kanton und Gemeinden zusammen mit** weniger als sechs Millionen Franken **belastet**;
- b) bezeichnet durch Verordnung die abgeltungsberechtigten Linien des Agglomerations-, des Regional- und des Ortsverkehrs ~~mit regionaler Bedeutung~~;
- c) legt durch Verordnung **das Mindestmass an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage** fest;
- d) bestimmt die Gemeindeanteile.

II.

Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988⁵ wird wie folgt geändert:

Verkehrsförderung b) Grundsatz

Art. 2. ¹ **Kanton** und politische Gemeinden fördern durch Vereinbarungen den öffentlichen Agglomerations- und Regionalverkehr sowie den Ortsverkehr ~~mit regionaler Bedeutung~~.

² Die politischen Gemeinden sorgen für leichten Zugang zu Bahnhöfen und Haltestellen sowie bei Bedarf für Abstellplätze für Zweiräder.

Art. 4 bis 6 werden aufgehoben.

Anrechenbare Kosten

Art. 13. Anrechenbare Kosten sind:

- a) für technische Massnahmen: Kosten für Landerwerb, Projektierung und Bau sowie für die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen nach Art. 8 Bst. b dieses **Erlasses** nach Abzug einer zumutbaren Eigenleistung des Beitragsempfängers und von Leistungen des Bundes oder Dritter;

⁵ sGS 710.5.

- b) für betriebliche Massnahmen bei Versuchsbetrieben: nach der Planrechnung ungedeckte Kosten des bestellten Verkehrsangebots;
- c) ...
- d) für Tarifverbunde: Verwaltungskosten und die durch den Tarifverbund entstehende Kostenunterdeckung bei den beteiligten Verkehrsunternehmen. **Ausgenommen sind Verwaltungskosten und Kostenunterdeckung, die durch Abgeltungen abgedeckt werden.**

Höhe

Art. 14. Der **Kanton** trägt:

- a) die anrechenbaren Kosten für technische Massnahmen nach Art. 13 **Bst.** a dieses Erlasses;
- b) 40 Prozent der anrechenbaren Kosten für betriebliche Massnahmen bei Versuchsbetrieben nach Art. 13 **Bst.** b dieses **Erlasses**. ~~Soweit diese Ortsverkehr mit regionaler Bedeutung betreffen, werden 25 Prozent der anrechenbaren Kosten übernommen;~~
- c) ...
- d) **50** Prozent der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde nach Art. 13 **Bst.** d dieses **Erlasses**.

Grundsatz

Art. 17.¹ Politische Gemeinden, denen aus der Förderungsmassnahme unmittelbarer Nutzen erwächst, tragen die nichtgedeckten anrechenbaren Kosten.

² Diese Bestimmung wird auf technische Massnahmen nach Art. 8 dieses **Erlasses** nicht angewendet.

³ **Die nichtgedeckten anrechenbaren Kosten aus Tarifverbunden werden nach Art. 4 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971⁶ auf die politischen Gemeinden verteilt.**

III.

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971⁷ nach Ziff. I dieses Erlasses wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Art. 7 Bst. c ab 1. Januar 2014;
- b) Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Bst. b ab 1. Januar 2016;
- c) übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2013.

2. Die Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988⁸ nach Ziff. II dieses Erlasses wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Bst. b ab 1. Januar 2016;
- b) Art. 4 bis 6 (Aufhebung) ab 1. Januar 2016;
- c) übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2014.

⁶ sGS 713.1.

⁷ sGS 713.1.

⁸ sGS 710.5.